

## Aktuelle Informationen für Ärzte und Zahnärzte

September 2019

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Steuerzahler dürfen Verträge untereinander so gestalten, dass die Steuerbelastung möglichst gering ist. Wir zeigen, welche Kriterien bei **Verträgen innerhalb der Familie** erfüllt sein müssen. Außerdem beleuchten wir, welchen Anforderungen Ihre **Dokumentation** genügen muss, damit vertragszahnärztliche (Nachbehandlungs-)Leistungen abrechenbar sind. Der **Steuertipp** befasst sich mit einem neuen steuerlichen Anreiz für **Investitionen in Betongold**, der nach einer Hängepartie nun doch gesetzlich festgeschrieben worden ist. Wir fassen zusammen, was es mit dem **Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus** auf sich hat.

### FAMILIE

#### Wann werden Verträge unter nahen Angehörigen steuerlich anerkannt?

Wenn nahe Angehörige miteinander Verträge abschließen (z.B. Mietverträge), hat das den Vorteil, dass das Geld, das aufgrund dieser Verträge fließt (z.B. die Mietzahlungen), in der Familie bleibt. Das Finanzamt erkennt solche Verträge allerdings nur unter engen Voraussetzungen an. Denn bei nahen Angehörigen besteht der Verdacht, dass vertragliche Vereinbarungen nur zum Schein („für das Finanzamt“) getroffen werden, **um Steuern zu sparen**. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat die Kriterien zusammengestellt, die Verträge unter nahen Angehörigen für eine steuerliche Anerkennung erfüllen müssen:

- **Zivilrechtliche Wirksamkeit:** Verträge können grundsätzlich formlos geschlossen werden. Etwas anderes gilt nur, wenn das Rechtsgeschäft besonderen Formvorschriften unterliegt. Ein Vertrag über ein Grundstück muss zum Beispiel notariell beurkundet werden. Zur Beweisvorsorge sollten Verträge unter nahen Angehörigen aber stets schriftlich geschlossen werden. Besondere Vorsicht ist zudem bei Verträgen mit Minderjährigen geboten: Kann sich das Rechtsgeschäft nachteilig auf das Kind auswirken, müssen Eltern beim Familiengericht zunächst eine Ergänzungspflegschaft beantragen. Ein

vom Gericht bestellter Ergänzungspfleger prüft dann, ob das Rechtsgeschäft genehmigt werden kann.

- **Fremdvergleich:** Verträge unter nahen Angehörigen müssen einem Fremdvergleich standhalten. Das Finanzamt prüft, ob auch fremde Dritte einen solchen Vertrag zu identischen Bedingungen abgeschlossen hätten. Dabei darf aber nicht jede geringe Abweichung vom Üblichen zur steuerlichen Aberkennung des Vertrags führen. Vielmehr ist der Vertrag insgesamt zu beurteilen. Bei Mietverträgen können sich nahe Angehörige an den gängigen Standardmietverträgen orientieren, um die Abweichungen vom Fremdüblichen möglichst gering zu halten.
- **Tatsächliche Durchführung:** Ein Vertrag unter nahen Angehörigen darf nicht nur auf dem Papier bestehen, er muss auch tatsächlich „gelebt“ werden. Werden vertraglich vereinbarte Mieten beispielsweise gar nicht gezahlt, kann dies den zugrundeliegenden Angehörigenmietvertrag schnell zu Fall bringen. Etwaige Vermietungsverluste lassen sich dann nicht mehr steuerlich absetzen.

**Hinweis:** Wer Verträge mit nahen Angehörigen schließen möchte, sollte vorab den Rat seines steuerlichen Beraters einholen, der die Gestaltung optimieren und auf steuerliche Fallstricke hin überprüfen kann.

### In dieser Ausgabe

- ☑ **Familie:** Wann werden Verträge unter nahen Angehörigen steuerlich anerkannt? ..... 1
- ☑ **Gewinnermittlung:** Investitionsabzugsbetrag ist im Investitionsjahr aufzulösen..... 2
- ☑ **Gleitzone:** Midijobber dürfen seit Juli 2019 mehr verdienen..... 2
- ☑ **Berufliche Eignung:** Zulassungsentziehung wegen falscher Angaben und Alkoholkonsum ..... 2
- ☑ **Leistungsberechnung:** Jede Einzelleistung muss dokumentiert werden ..... 3
- ☑ **Unternehmerisches Risiko:** Berechtigte Honorarkürzungen nach Fachgruppenwechsel ..... 3
- ☑ **Steuertipp:** Sonderabschreibungen bei Mietwohnungsneubau beschlossen..... 4

## GEWINNERMITTLUNG

### Investitionsabzugsbetrag ist im Investitionsjahr aufzulösen

Wenn Sie in einem Jahr einen hohen Gewinn erwirtschaften und in einem späteren Jahr eine größere Investition planen, können Sie einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Ihrer Gewinnermittlung bilden. Damit verschieben Sie einen Teil Ihres Gewinns steuerlich in das Jahr der Investition. Die Inanspruchnahme des IAB ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft: Unter anderem muss die Investition **innerhalb von drei Jahren** nach der Bildung des IAB getätigt und der IAB muss im Investitionsjahr wieder hinzugerechnet werden. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem die Investition zwar getätigt wurde, die Hinzurechnung aber unterblieben war.

Ein Unternehmer hatte in seinen Steuererklärungen für 2008 einen IAB geltend gemacht - allerdings ohne zu benennen, für welches Wirtschaftsgut dieser vorgesehen war. Er wurde entsprechend veranlagt. 2009 kaufte er unter anderem einen Pkw und minderte in seiner Gewinnermittlung dessen Anschaffungskosten gesetzeskonform. Allerdings löste er den IAB nicht gewinnerhöhend auf.

Im Einkommensteuerbescheid für 2009 wurde der erklärte Gewinn übernommen. Die unterlassene Auflösung des IAB im Investitionsjahr wurde erst bei einer späteren Betriebsprüfung erkannt. Zu dem Zeitpunkt gab es allerdings keine Möglichkeit mehr, den Einkommensteuerbescheid 2009 zu ändern. Daher änderte das Finanzamt die Steuerbescheide 2008 und machte den IAB rückgängig, wodurch sich der **Gewinn erhöhte**.

Dagegen klagte der Unternehmer. Das FG hat die Klage jedoch zurückgewiesen: Der IAB wurde zu Recht in den Bescheiden des Jahres 2008 rückgängig gemacht. Laut Gesetz ist der Abzug rückgängig zu machen, wenn der IAB nicht bis zum Ende des dritten auf das Abzugsjahr folgenden Wirtschaftsjahres **wieder hinzugerechnet** wird. Im Streitfall hat der Kläger die Investition zwar getätigt, den IAB aber nicht hinzugerechnet. Dabei ist es gleichgültig, ob die Gewährung des IAB im Jahr 2008 rechtmäßig war. Warum keine Hinzurechnung erfolgt ist (ob absichtlich, versehentlich oder irrtümlich), ist ebenfalls nicht entscheidend. Fakt ist, dass der IAB nicht wieder aufgelöst wurde.

**Hinweis:** Haben Sie Fragen zu den steuerlichen Vorteilen und den Voraussetzungen des IAB? Wir beantworten sie Ihnen gerne.

## GLEITZONE

### Midijobber dürfen seit Juli 2019 mehr verdienen

Um die Sozialversicherungsbeiträge im Niedriglohnsektor gering zu halten, können Arbeitnehmer im Rahmen

von Midijobs beschäftigt werden. Bisher durfte das Arbeitsentgelt bei diesen Beschäftigungsverhältnissen zwischen 450,01 € und 850 € pro Monat betragen (Gleitzone), damit der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil zur Sozialversicherung zahlen musste. Die Gleitzone für Midijobber wurde zum 01.07.2019 deutlich ausgeweitet. Sie dürfen jetzt **bis zu 1.300 €** pro Monat verdienen.

**Hinweis:** Die wohl wichtigste Neuerung für Midijobber betrifft jedoch die Rentenansprüche, die nun so ausgestaltet sind, als hätten die Midijobber den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung eingezahlt.

## BERUFLICHE EIGNUNG

### Zulassungsentziehung wegen falscher Angaben und Alkoholkonsum

Das Landessozialgericht Bayern hat sich kürzlich mit dem Entzug der Zulassung wegen **Nichtausübung der ärztlichen Tätigkeit** befasst. Darüber hinaus ging es im Urteilsfall um die generelle berufliche Eignung des betroffenen Facharztes für Allgemeinmedizin.

Auf eine Nichtaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit entgegen der Aufnahmeerklärung gegenüber dem Zulassungsausschuss folgt zu Recht die **Entziehung der Zulassung**. Der Umstand, eine ärztliche Tätigkeit im Bereitschafts- bzw. Notdienst zu leisten, ändert daran nichts. Dieser Dienst ist zwar Teil der vertragsärztlichen Versorgung, reicht aber zur Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit in einer eigenen Praxis mit vollem Versorgungsauftrag nicht aus.

Zudem hatte der Facharzt versucht, durch falsche Angaben über die Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit die Auszahlung eines Förderbetrags (hier: 60.000 €) nach der Sicherstellungsrichtlinie durch die Kassenärztliche Vereinigung zu erreichen. Dies stellt einen weiteren **schweren Pflichtverstoß** dar.

Der Facharzt hat auch gegen seine **satzungsrechtliche Mitwirkungspflicht** verstoßen: Mit der Beantragung des Zuschusses hätte er darüber informieren müssen, dass er unter Vermögensbetreuung steht und unter anderem Schulden beim Finanzamt und bei Banken hat. Dadurch ist zu befürchten, dass der gewährte Zuschuss von Gläubigern gepfändet wird und somit nicht mehr für die Gründung einer Arztpraxis verwendet werden kann.

Ein Arzt gilt zudem als ungeeignet, wenn er selbst bei nicht diagnostizierter Alkoholabhängigkeit angibt, in der Mittagspause „ein Gläschen Wein beim Mittagessen beim Griechen“ zu sich zu nehmen. Bei Fortsetzung der ärztlichen Tätigkeit nach der Mittagspause ist er **alkoholisiert**. Trinkt er täglich eine halbe bis dreiviertel Flasche Wein und absolviert Bereitschaftsdienste, ist er für die vertragsärztliche Tätigkeit ungeeignet, wenn der Alkoholkonsum in einem zeitlichen Zusammenhang mit

der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit erfolgt.

## LEISTUNGSBERECHNUNG

### Jede Einzelleistung muss dokumentiert werden

Nicht hinreichend dargelegte, dokumentierte und nachgewiesene Leistungen (Gebührenpositionen) werden als nicht erbracht bzw. als nicht erfüllt angesehen und können daher nicht abgerechnet werden. Das Landessozialgericht Hessen hat sich in zwei Entscheidungen mit **zahnärztlichen Gemeinschaftspraxen** befasst. In beiden Fällen hatte die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen nicht alle Leistungen erstattet.

Streitig war jeweils die Abrechnung verschiedener **zahnärztlicher (Nachbehandlungs-)Leistungen** im Rahmen kieferorthopädisch-kieferchirurgischer Eingriffe, die mehrere Nachbehandlungstermine (unter anderem wegen Nachblutungen) erforderlich gemacht hatten. Beide Klagen sind im Ergebnis erfolglos geblieben. Die beiden Entscheidungen des Gerichts lassen sich so auf den Punkt bringen:

Standardmäßig werden das Behandlungsdatum, die behandelte Zahnregion, die Bezeichnung der abgerechneten Leistung, die Gebührenordnungsnummer und die zugeordnete Leistungsbezeichnung („Nachbehandlung“) angegeben. Darüber hinaus sollten Sie bei der Abrechnung von Nachbehandlungen für eine **ausreichende Dokumentation** unbedingt Folgendes festhalten:

- den erhobenen Befund,
- den OP-Bericht,
- die Indikation oder die Art der abgerechneten Nachbehandlung,
- bei zusätzlicher Lokalanästhesie die Indikation (z.B. Wiederholungsanästhesien zur Stillung einer Blutung) und das verabreichte Anästhetikum,
- die genaue Behandlung und den Grund der Behandlung (das gilt für jede Einzelleistung - auch im Wiederholungsfall),
- die individualisierte Aufzeichnung des Leistungsgeschehens im Behandlungsfall,
- die konkret erbrachten Einzelleistungen (ein sachverständiger Dritter muss den Behandlungsablauf nachvollziehen können).

**Hinweis:** Zur Sicherheit sollten Sie Ihrer Assistenz die Dokumentation während der Behandlung zum Zweck der Nachvollziehbarkeit diktieren - dieser Personaleinsatz lohnt sich und schützt Sie vor Streichungen bzw. Regressen.

## UNTERNEHMERISCHES RISIKO

### Berechtigte Honorarkürzungen nach Fachgruppenwechsel

Sofern sachliche Gründe es rechtfertigen, darf dieselbe antragspflichtige psychotherapeutische Leistung nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei verschiedenen Arztgruppen **unterschiedlich vergütet** werden. In einem Fall vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) war dies jedoch strittig.

Hier ging es um einen als Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie niedergelassenen Arzt. Mit seiner Klage wandte er sich gegen die Kürzung seines vertragsärztlichen Honorars für die Quartale I/2009 bis I/2010. Nachdem er vor dem Sozialgericht Berlin gescheitert war, zog er vor das LSG. Er rügte dabei eine **Ungleichbehandlung** seiner Fachgruppe im Vergleich zur Fachgruppe der Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, der er zuvor als niedergelassener Arzt angehört hatte. Behandlungsarbeit und Therapieansätze beider Fachgruppen seien weitgehend ähnlich. Die honorarmäßige Besserstellung der Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sei nicht gerechtfertigt.

Nach Ansicht des LSG ist der Kläger ein untypischer Angehöriger der Fachgruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Denn er rechne psychotherapeutische Leistungen nur im Umfang von unter 50 % ab und dürfe daher nicht wie ein Psychotherapeut behandelt werden. Dies allein rechtfertige aber keine Durchbrechung des Vergütungssystems bzw. die Annahme seiner **Rechtswidrigkeit**, weil die Leistungsrealität allein auf unternehmerischen Entscheidungen des Klägers beruhe. Ein Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, der psychotherapeutische Leistungen nur im Umfang von unter 50 % abrechne, sei entsprechend seiner Fachgruppe zu behandeln. Daher bestätigte das LSG das Urteil der Vorinstanz.

**Hinweis:** Vor einem Fachgruppenwechsel sollte in Zusammenarbeit mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung die Honorarsituation simuliert werden, um dessen wirtschaftliche Auswirkungen einschätzen zu können.

## STEUERTIPP

### Sonderabschreibungen bei Mietwohnungsneubau beschlossen

Der Bundesrat hat am 28.06.2019 dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zugestimmt. Der Bundestag hatte das Gesetz bereits am 29.11.2018 verabschiedet.

Gefördert wird die **Anschaffung oder Herstellung** neuer Wohnungen, die in einem EU-Mitgliedstaat liegen. Im Fall der Anschaffung ist eine Wohnung neu, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den darauffolgenden drei Jahren können **Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 %** neben der regulären Abschreibung in Anspruch genommen werden. Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wohnung, maximal 2.000 € je qm Wohnfläche.

Die Sonderabschreibungen können in Anspruch genommen werden, wenn

- durch Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden,
- die Anschaffungs-/Herstellungskosten 3.000 € je qm Wohnfläche nicht übersteigen und
- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient.

**Hinweis:** Begünstigt sind neben dem Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern auch der Umbau bestehender Gebäude, Aufstockungen bestehender Gebäude oder Anbauten daran oder Dachgeschossausbauten. Voraussetzung ist jeweils, dass dadurch erstmals eine Wohnung entsteht.

Die Sonderabschreibungen werden **rückgängig** gemacht, wenn

- die begünstigte Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren nicht der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient,
- die begünstigte Wohnung oder ein Gebäude mit begünstigten Wohnungen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder in den folgenden neun Jahren veräußert wird und der Veräußerungsgewinn nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt oder
- es aufgrund von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu einer Überschreitung der Baukostenobergrenze von 3.000 € je qm Wohnfläche kommt.

Die Sonderabschreibungen können letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026 geltend gemacht werden, bei Land- und Forstwirten letztmalig für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2027 enden. Das gilt auch, wenn der besondere Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

**Hinweis:** Melden Sie sich bitte zunächst bei uns, wenn Sie Investitionen in den Mietwohnungsneubau planen. Wir beraten Sie gerne zu der neuen Förderung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

#### IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827  
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,  
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter  
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!